

Vorspiel zum Regensburger Reichstag vom April 1454 (S. 80—115), zeigt erneut, daß die innere Reichspolitik der Zeit nur durch eine genaue Kenntnis der „Akteure“ — hier vor allem eines der frühen gelehrten Fürstendiener, Johannes aus Lieser/Mosel —, daß auch die komplizierte Problematik der Reichsreform nur in speziellen Rechts- und Machtfragen deutlich werden kann: so im Streit des Kaisers mit den rheinischen Kurfürsten um Romzugszehnt, „Erste Bitten“ und um die nach Reichsrecht usurpierte (durch „Arrogation“, Adoption des unmündigen Neffen erstrebte) volle Kurwürde Pfalzgraf Friedrichs. — Ingeborg Most, Schiedsgericht, Rechtlicheres Rechtgebot, Ordentliches Gericht, Kammergericht. Zur Technik fürstlicher Politik im 15. Jh. (S. 116—153), kommt auf dem gleichen, dem empirischen Wege: durch die Untersuchung eines exemplarischen Falles, der Mainzer Koadjutorfehde (1465—67) zu allgemeinen und weitreichenden Erkenntnissen spätmittelalterlicher Rechtsinstitutionen und -figuren — vor allem der des Rechtgebotes, d. h. des Sistierens von Fehden durch Anbieten einer rechtlichen Entscheidung —, deren Ohnmacht doch zugleich im „hinhaltenden“ politischen Spiel offenkundig wird. — Auch Henny Grüneisen, Herzog Sigmund von Tirol, der Kaiser und die Ächtung der Eidgenossen 1469 (S. 154—212; 4 Tafeln), betrachtet „weniger das politische Ergebnis als das rechtlich-politische Verfahren“, den „Weg zur Acht“; auch hier sind verschiedenartige politische Absichten in gegensätzlichen Rechtspositionen und -mitteln zu begreifen (ohne daß übrigens von einer Instrumentalisierung des Rechts zu sprechen wäre), die sich gleichsam in verschiedenen Räten personifizieren, deren bedeutende Rolle wiederum herausgearbeitet wird: beispielhaft sind der gewohnheitsrechtlich denkende, „konservative“ Adlige, Thüring v. Hallwil, und der „moderne“ Jurist, Martin Mair, zu nennen; auch hier, schließlich, kann die kurze Anzeige der Fülle von Einzelbeobachtungen, etwa zur Geschichte des Kanzlei- und Archivwesens, nicht gerecht werden. — H. Gollwitzer, Capitaneus imperatoris nomine. Reichshauptleute in Städten und reichsstädtische Schicksale im Zeitalter Maximilians I. (S. 248—282; m. Aktenanhang), untersucht zunächst Amt und Funktion des vom König zu friedlicher Lösung von Konflikten, zu Schutz und politischer Vertretung in die bedrohte Reichsstadt entsandten Hauptmanns an drei Einzelfällen: dabei erweist sich auch nach der Einsetzung Walthers von Andlaw gegen pfälzische Ansprüche auf Weißenburg i. E. (1496) und der des Reichsuntermarschalls Heinrich von Hungerstein während der Bopparder Fehde mit dem Erzbischof von Trier (1497) die Prävalenz der Territorialgewalten; mit der Reichshauptmannschaft in Regensburg (s. 1498), einem gegen Regensburger Widerstand zeitweilig fast kommissarischen Stadtregent, wollte Maximilian die erst 1492 restituierte Stadt beim Reiche halten. Der Schlußabschnitt überschaut sehr nüchtern die „reichspolitische Lage der deutschen Städte um 1500“. — E. Bock, Die Doppelregierung Kaiser Friedrichs III. und König Maximilians in den Jahren 1486—1493. Ein politisch-historisches Generationsproblem (S. 283—340), bietet (als Vorschau auf die Aktenedition: ohne Einzelbelege) einen Überblick über den Gegensatz zwischen den Herrschern bis 1489 und ihr Zusammenwirken danach. Die Charakteristiken der beiden Habsburger und ihrer unterschiedlichen Konzeptionen decken sich oft mit den Urteilen Rankes; die Frage, ob sich die gelegentlich zu modern anmutenden psychologischen Kategorien (z. B. S. 321) für das Verständnis der Politik als ausreichend tragfähig bewähren, wird nach Veröffentlichung des Aktenbandes zu entscheiden sein. — Die beiden die Berichtszeit des DA. überschreitenden Beiträge seien wenigstens genannt: F. H. Schubert, Die Reichstage Kaiser Maximilians I. im Urteil des 17. Jh. (S. 213—247) und H. Grundmann, Landgraf Philipp von Hessen auf dem Augsburger Reichstag 1530 (S. 341—